

UVP-Verfahren: schnell = gut???
Umweltrechtliche Herausforderungen
Online-Fachdialog
13. Juni 2022

von

Vis.-Prof. Univ.-Prof.i.R. Dr. Ferdinand Kerschner

**A. Kursorisches zur Dringlichkeit eines längst überfälligen
Klimanotstandsgesetzes – Kein Aufschub mehr!!**

- Österreichisches Parlament hat im September 2019 den Klimanotstand ausgerufen. Bisher ist nichts oder fast nichts zur Klimarettung passiert.
- **Prämissen:** Klimaschutz iVm Energiewende erfordern drastische Maßnahmen, vor allem sofortiges (!!!) Handeln in drei Bereichen, nämlich
- 1. Errichtung vieler **Erneuerbarer-Energie-Anlagen**
- 2. Ausreichende **Speicher** (auch etwa in Form der Umwandlung von Sonnen- und Windenergie in Wasserstoff)
- 3. **Leitungen**
- Höchste Dringlichkeitsstufe besteht für ein eigenes Klimanotstandsgesetz für die drei Bereiche (schon Juni, spätestens September 2022)

B. Kollision mit Naturschutz

- Klima- oder Naturschutz, ein **Dilemma**: Situation, in der man sich zwischen zwei (unangenehmen) Dingen zu entscheiden hat.
 - Derzeit weitgehendes Nichtstun in beiden Bereichen
 - Lösungsmöglichkeit in Kompromiss, von beidem etwas?
 - Vorrangfrage unausweichlich
 - Vorrangiges besonders entscheidendes öffentliches Interesse an Bereichen 1. – 3. wegen „außerordentlicher Verhältnisse“ (eigenes „credo“ seit Jahrzehnten)

C. No go: Früherer „Bevorzugter Wasserbau“ als „Ein-Partei-Verfahren“ (nach VfGH und VwGH)

D. Vorschlag einer eigenen Regelung von 1.-3. in „Klimanotstandsgesetz“:

Es sind sowohl Verbesserungen im Verfahrens- als auch im materiellen Recht nötig.

- Allein allgemeine Anforderungen im AVG (so die meisten wohl durchdachten Vorschläge der ministeriellen Arbeitsgruppe) kommen zu spät
- Für Klimanotstandsgesetz ist die sachliche Rechtfertigung viel leichter und ein Beschluss schneller erzielbar

E. Zu nötigen/möglichen Verfahrensänderungen

- Von den sehr sinnvollen Vorschlägen der Arbeitsgruppe zur höheren Verfahrenseffizienz scheinen besonders wichtig:
 - Mehr Behördenpersonal, mehr Sachverständige
 - Einsatz von No/Low-Statements
 - Kürzere Fristen (insbesondere echte (verkürzte) Grobprüfung – wirklich nur 6 Wochen!)
 - Fokus auf wesentliche Aspekte
 - Schutzgut: keine besonders schwerwiegenden, erheblichen Umweltbelastungen!! (vielleicht darauf auch Parteistellung eingeschränkt)
 - „Hüllengenehmigung“ (mE aber nur in Verbindung mit verschuldensunabhängiger Haftung der Projektanten (oder auch Amtshaftung? Oder beides?))
- Weitere **eigene Ansätze**:
 - Hohe Vertragsstrafen für SV bei Verzug (bei nichtamtlichen)
 - Bei Behördenverzug strenge Amtshaftung
 - Aber auch Leistungsprämien (Erfolgsprämien!)
 - Garantie – bzw Bemühenszusagen der Behörden
 - Für Leitungsbau: endlich volle Entschädigungen für Nachteile der betroffenen Nachbarn/Eigentümer (jetzt nur „Butterbrot“), damit mehr Akzeptanz

F. Materielle Änderungen

Entscheidend ist Normierung eines **besonders wichtigen (vorrangigen) öffentlichen** Interesses!

Zur gebotenen Interessenabwägung ist aktuell zu verweisen auf *Martin Weiss*, Das übergeordnete Interesse an erneuerbaren Energien, RdU 2022, 93 ff (Heft 3) und auf die **Europäische Kommission** vom 8.3.2022, CO (2022) 108:

„... dramatische Veränderung der Sicherheitsfrage erfordern... eine **drastische Beschleunigung der Energiewende** und damit größere Energieunabhängigkeit Europas“ (eigene Hervorhebung) (damit auch juristischer Streithelfer des Klimaschutzes)

- **EU- Konformität** ist mE durch weite Ausnahmeregelungen in Art 6 Abs 4 FFH-RL bzw Art 9 Abs 1 VSch-RL (besondere Bedeutung der öffentlichen Sicherheit, aber auch der Gesundheit), aber ebenso in Art 4 Abs 6 lit c WRRL iVm § 104 a WRG gegeben
- **Rechtsvergleichend** kann auch auf § 8 a deutsches BImSchG verwiesen werden: Bei „vorläufiger Zulassung des Baubeginns“ muss Betreiber für Fall der Nichtgenehmigung **volle** Restitution gewährleisten!

Zuletzt zur gebotenen Wahrung der Biodiversität bzw des Naturschutzes:

Genehmigung ist jedenfalls bei **schwerwiegenden anhaltenden Umweltbelastungen** zu versagen: **Maßgebliche Natureingriffe sind zu vermeiden.**

(Verhältnismäßigkeitsprinzip/ bewegliches System nach normativen Kriterien)!

Deshalb wären etwa unter diesen Aspekten Kleinwasserkraftwerke besonders zu forcieren.

Ein solches Klimanotstandsgesetz sollte zunächst auf 3 (5?) Jahre befristet werden.

G. Allgemeines Verfahrensprinzip

Verfahrensbeschleunigung so viel wie unbedingt nötig (aber jetzt sehr nötig) und Naturschutz so viel als möglich.